

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/43

## **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Dezember 2014 (RG 057/2012)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2014 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2014/1954 vom 11. November 2014) behandelt. Der Änderungsantrag der Justizkommission lautet:

Ablehnung von Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2 soll lauten:

§ 46 Abs. 1 soll lauten:

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

Als § 58 Abs. 2 soll angefügt werden:

Für die Zweitwahlgänge wird die Frist von der Einberufungsbehörde festgelegt.

§ 63 Abs. 1 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.

§ 66 Abs. 1 soll lauten:

Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 2

Zustimmung zu Beschlussesentwurf 3

### **2. Erwägungen**

Beschlussesentwurf 1 enthält die Umsetzung des vom Kantonsrat überwiesenen überparteilichen Auftrags ‚Listenverbindungen: Beschränkung auf das Wesentliche‘. Entsprechend dem Auftragstext wurden darin Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzahlen auf die innerparteiliche Ebene beschränkt. Ohne diese Beschränkung gelten für die kantonalen und kommunalen Wahlen weiterhin die gleichen Regeln wie für die nationalen Wahlen.

Beschlussesentwurf 2 enthält die Gesetzesänderungen zum Auftrag Markus Schneider (Frist 2. Wahlgang). Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde in § 46 Absatz 1 ein Quorum von 5% aufgenommen. Die bisherige Regelung geht von den Kandidatenstimmen aus. Neu sollen die gültigen Wahlzettel massgebend sein. Damit die Hürde bei Erneuerungswahlen ungefähr gleich hoch bleibt wie bisher, müsste das Quorum beim Wechsel zu einer anderen Berechnungsgrundlage (gültige Wahlzettel statt gültige Stimmen) erhöht werden. Ein Quorum von 10% trägt dem Rechnung. § 58 legt fest, bis wann die Staatskanzlei den Gemeinden die vom Kanton herzustellenden Wahl- und Stimmzettel zu liefern hat. Kommt es zu einem Zweitwahlgang mit verkürzter Frist, ist auch diese Frist anzupassen. In den §§ 63 und 66 wird der Versand des Propagandamaterials geregelt. Damit bei den Ständeratswahlen der zweite Wahlgang innert 5 Wochen durchgeführt werden kann, sind die Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Dies bedeutet unter anderem, dass auf den Versand von Propagandamaterial verzichtet werden muss. Da Zweitwahlgänge anderer Wahlen nicht spätestens innert 5 Wochen stattfinden müssen, reicht die Zeit in diesen Fällen für den Versand von Propagandamaterial aus.

### **3. Beschluss**

Dem Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Dezember 2014 wird zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Änderungsantrag Justizkommission vom 17.12.2014

### **Verteiler**

Staatskanzlei (Eng, Rol)  
Aktuarin Justizkommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat